

Renate Perleberg-Kölbl

## Das neue Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

### I. Einführung

Mit dem »Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes« vom 7.7.2009<sup>1</sup> wurde u. a. auch § 850 k ZPO neu gefasst. Während § 850 k ZPO a. F. einen bestimmten Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen auf Antrag des Schuldners beim Vollstreckungsgericht vorsieht, regelt § 850 k ZPO nun ab dem 1.7.2010 den Kontopfändungsschutz über ein Pfändungsschutzkonto.

Künftig kann der Bankkunde gegenüber seiner kontoführenden Bank oder Sparkasse jederzeit verlangen, dass sein bereits bestehendes Girokonto innerhalb von vier Geschäftstagen als Pfändungsschutzkonto mit dem Vermerk »P-Konto« weitergeführt wird, § 850 k Abs. 7 Sätze 2 und 3 ZPO. Nach § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO n. F. darf das Kreditinstitut an den Gläubiger dann nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben zahlen. Ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst vier Wochen nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger gezahlt werden darf. Entsprechendes gilt für zu hinterlegende Beträge.

Der Schuldner hat als Bankkunde gemäß § 850 Abs. 7 S. 2 ZPO einen Rechtsanspruch auf die Führung seines Girokontos als Pfändungsschutzkonto. Nach § 850 k Abs. 5 S. 1 ZPO darf nur ein einziges Konto als Pfändungsschutzkonto geführt werden.

Das kontoführende Kreditinstitut teilt der SCHUFA Holding AG die Führung des Girokontos als P-Konto mit. Diese prüft dann, ob der Schuldner bereits ein Girokonto als P-Konto führt. Auf die von der SCHUFA Holding AG bereitgestellten Daten zur Bonität oder den sog. Score-Wert<sup>2</sup> des Verbrauchers darf die Führung eines Girokontos als P-Konto keinen Einfluss nehmen. Nicht zulässig ist das Führen eines gemeinschaftlichen P-Kontos.

Jeder bisherige Inhaber eines Gemeinschaftskontos kann aber eine Umwandlung in ein Einzel-P-Konto verlangen. Unterhält der Schuldner mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des pfändenden Gläubigers an, dass nur das vom ihm in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als P-Konto verbleibt, § 850 k Abs. 9 S. 1 ZPO.

Ein Anspruch auf die Eröffnung eines Girokontos besteht nicht. Wenn das Kreditinstitut die Eröffnung ei-

nes Girokontos verweigert, kommt die Eröffnung eines Girokontos weiterhin nur auf Guthabenbasis nach der Richtlinie des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) als »Girokonto für Jedermann« bei einer geeigneten Bank oder Sparkasse in Betracht.

Der Pfändungsumfang bei Kontoguthaben, die Aufhebung der Pfändung und die Anordnung der Unpfändbarkeit werden im neuen § 833 a ZPO geregelt. Der geänderte § 840 Abs. 1 ZPO erweitert zudem den Umfang der Drittschuldnererklärung, wonach das Kreditinstitut über Anordnungen nach § 833 a ZPO in den letzten zwölf Monaten Auskunft zu geben hat.

Mit dem Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, einen einheitlichen und nicht von der Art der Einkünfte abhängigen Kontopfändungsschutz zu schaffen. Dieser gilt erstmalig auch für Selbstständige, deren Einkünfte über den geänderten § 850 i ZPO einen weiteren Schutz erfahren. Durch einen automatischen Kontopfändungsschutz soll ferner eine Entlastung der Justiz erreicht werden.

Die meisten Regelungen des bisherigen Pfändungsschutzes treten zum 1.1.2012 außer Kraft<sup>3</sup>. In dem Zeitraum vom 1.7.2010 bis zum 31.12.2011 gelten neues und altes Recht kumulativ.<sup>4</sup> Ab dem 1.1.2012 wird der Kontopfändungsschutz ausschließlich durch das P-Konto gewährleistet. Die Banken müssen ihre Kunden bis zum 30.11.2011 über den Wegfall des bisherigen Pfändungsschutzes in Textform informieren<sup>5</sup>.

### II. Der Drei-Stufen-Pfändungsschutz nach § 850 k ZPO

1. Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto führt gemäß § 850 k Abs. 1 ZPO automatisch zu einem Basis-Pfändungsschutz für einen Kalendermonat in Höhe des Pfändungsfreibetrages nach § 850 c Abs. 1 S. 1 ZPO iVm § 850 c Abs. 2 a ZPO. Dies entspricht zurzeit einem Betrag in Höhe von

1 BGBl. 2009 I, S. 1707

2 www.vergleich.de: Der Schufa-Score und wie er errechnet wird

3 Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes, Änderungen aus Anlass des Außerkrafttretens des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes, BGBl. 2009 I, S. 1710

4 Beispielfälle für die derzeitige und die künftige Rechtslage in Pressemitteilungen des Bundesministeriums der Justiz vom 23.4.2009 unter www.bmj.bund.de

5 Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes, Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der ZPO, BGBl. 2009 I, S. 1709

985,15 € pro Monat<sup>6</sup>. Sofern der vor Pfändung geschützte Betrag in einem Monat nicht verbraucht ist, ist die Differenz auf den Folgemonat zu übertragen. Der Pfändungsschutz bezieht sich nur auf Kontoguthaben. Ein Schutz ist nur zugunsten eines P-Kontos möglich.

Neben Arbeitseinkommen, Renten und Sozialleistungen werden jetzt auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und freiwillige Zuwendungen Dritter geschützt. Gehen nicht wiederkehrende Leistungen eines Selbstständigen iSv § 850i ZPO auf seinem Konto ein, gilt nun auch für diese Beträge der nachstehende Drei-Stufen-Schutz. Hierbei wird der Schutz nicht nur für persönlich geleistete Dienste geregelt, sondern er bezieht sich auch auf die Dienste, die vom Personal erbracht werden. Auch werden nun sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen darstellen, geschützt.

**2.** Der Basispfändungsschutz des P-Kontos nach § 850 k Abs. 2 ZPO ist zu erhöhen bei:

- Bestehen gesetzlicher Unterhaltspflichten, § 850 k Abs. 2 Nr. 1 a ZPO
- Entgegennahme von Geldleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) für Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft des Kontoinhabers leben und denen der Kontoinhaber nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, § 850 k Abs. 2 Nr. 1 b ZPO
- einmaligen Geldleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I) oder Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I), § 850 k Abs. 2 Nr. 2 ZPO
- Bezug von Kindergeld oder anderen Geldleistungen für Kinder (allerdings nur, wenn nicht Unterhaltspflichten des Kindes, für das Leistungen empfangen oder die bei der Berechnung des Pfändungsschutzes berücksichtigt werden, gepfändet werden sollen), § 850 k Abs. 2 Nr. 3 ZPO

Unterhalts- und Deliktsgläubiger werden privilegiert. Nach § 850 k Abs. 3 ZPO tritt an die Stelle der nach Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850 d ZPO bezeichneten Forderungen gepfändet wird (notwendiger Lebensbedarf des § 850 d ZPO).

Voraussetzung für eine Erhöhung des Basisschutzes ist die Vorlage entsprechender Belege bzw. einer Bescheinigung bei dem kontoführenden Kreditinstitut. Es handelt sich speziell um eine »Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850 k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto«.

Neben der Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850 k Abs. 5 S. 2 ZPO sind Angaben zum Kontoinhaber und zum Pfändungsschutzkonto sowie zur Ermittlung des pfändungsfreien Betrages von der zu bescheinigenden Stelle zu dokumentieren<sup>7</sup>. Die Bescheinigung ist zu datieren und zu unterzeichnen.

Die Bescheinigung können Arbeitgeber, die Familienkasse, der Sozialleistungsträger, geeignete Personen oder eine Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausstellen. Grundsätzlich geeignet für das Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung sind danach auch Angehörige der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte<sup>8</sup>.

#### Praxishinweis

Im Hinblick auf die anwaltliche Haftung ist bei der Ermittlung und Bescheinigung des pfändungsfreien Betrages Sorgfalt und Umsicht geboten. Eine bestehende Unterhaltsverpflichtung kann übersehen oder eine Unterhaltsverpflichtung bescheinigt werden, die nicht besteht. Folge ist, dass dem Schuldner entweder zu viel gepfändet oder zu viel ausgezahlt wird<sup>9</sup>. Im ersten Fall führt dies zur Haftung gegenüber dem Mandanten. Eine Haftung gegenüber dem Pfändungsgläubiger dürfte bei vorsätzlich erstellten Bescheinigungen in Betracht kommen. Ferner ist darauf zu achten, dass stets zeitnahe Vordrucke benutzt werden. Auf diesen müssen die jeweiligen Grundfreibeträge, weitere Freibeträge, laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes sowie das Kindergeld und andere Geldleistungen für Kinder (Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile) der Höhe nach aktuell zutreffend ausgewiesen werden.

**3.** Neben dem Basisschutz und seiner Erhöhung ist in besonderen Fällen die Änderung der Höhe des Pfändungsschutzes als sog. »Premiumschutz« gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO in Form einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag möglich. Das Vollstreckungsgericht legt auf Antrag z. B. unter Anwendung des § 850 c ZPO (Pfändungstabelle) eine höhere Pfändungsgrenze fest.

<sup>6</sup> BGBl. 2009 I, S. 1141; [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

<sup>7</sup> Musterbescheinigung unter [www.p-konto-blog.de](http://www.p-konto-blog.de)

<sup>8</sup> [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de)

<sup>9</sup> Zur strengen Anwaltshaftung, auch bei Gefälligkeit s. AnwBl 2009, 306 und 309

### III. Schutz im Insolvenzverfahren

Der neue Kontopfändungsschutz in § 850 k ZPO und § 850 i ZPO gilt gemäß § 36 Abs. 1 InsO auch im Insolvenzverfahren. Die Regeln der §§ 115, 116 InsO, wonach ein vom Schuldner erteilter Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag erlischt, wenn dieser sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht, sind danach nicht anwendbar. Dies ist konsequent, weil kein neuer Girovertrag begründet, sondern lediglich das bereits bestehende Girokonto zum P-Konto umgewandelt wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat die Bank daher den unpfändbaren Betrag im Rahmen des Drei-Stufen-Schutzes an den Schuldner auszuzahlen.

### IV. Zusammenfassung

Mit der Einführung des neuen P-Kontos wird ein sachgerechter Drei-Stufenschutz bei Kontenpfändungen erreicht. Dieser Schutz gilt auch für Selbstständige, die Leistungen auf ihrem Konto gutgeschrieben erhalten sowie im Insolvenzfall. Unterhalts- und Deliktsgläubiger werden auch weiterhin durch § 850 k Abs. 3 ZPO privilegiert. Ab 2012 wird der Kontenpfändungsschutz ausschließlich durch das P-Konto gewährleistet.

*Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht sowie  
Mediatorin, Hannover*

*Dr. Norbert Kleffmann*

## Die Entwicklung des Unterhaltsrechts im Jahr 2009

– Teil 3<sup>1</sup> –

### IX. Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Geschiedenenunterhalts

§ 1578 b BGB vereint die vormaligen Korrekturmöglichkeiten (§§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 1 BGB a. F.) einer höhenmäßigen Begrenzung und zeitlichen Befristung des Unterhalts seit dem 1. 1. 2008 in einer Norm.

#### 1. Anwendungsbereich

§ 1578 b BGB<sup>2</sup> gilt nur im Rahmen des Geschiedenenunterhalts, **nicht beim Trennungunterhalt**.<sup>3</sup>

Für Ehen, die vor dem 1. 7. 1977 geschieden worden sind, ist weiterhin nur das zuvor geltende Unterhaltsrecht (§ 60 EheG) anzuwenden. Daran hat sich durch die Unterhaltsrechtsreform nichts geändert. Insbesondere kann der Unterhaltspflichtige jetzt keine Begrenzung und/oder Befristung des Anspruchs gemäß § 1578 b BGB verlangen.<sup>4</sup>

Im Übrigen ist § 1578 b BGB auf **alle Tatbestände** anwendbar.<sup>5</sup>

Im Rahmen des **Kindesbetreuungsunterhaltsanspruchs** führen die für die Verlängerung des Anspruchs über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus notwendigen Billigkeitserwägungen bereits zu einem nur zeitlich begrenzten Anspruch und stellen eine **Sonderregelung** zu

§ 1578 b Abs. 2 BGB dar. Wird nach § 1570 BGB noch Betreuungsunterhalt geschuldet, können diese Gründe nicht zu einer Befristung im Rahmen der Billigkeit nach § 1578 b Abs. 2 BGB führen.<sup>6</sup> Im Rahmen der Billigkeitsabwägung des § 1570 BGB sind bereits alle kind- und elternbezogenen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine **höhenmäßige Begrenzung** ist jedoch auch im Rahmen des Kindesbetreuungsunterhalts möglich.<sup>7</sup>

Im Rahmen eines Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB) gehört eine Billigkeitsabwägung bereits zu den Tatbestandsvoraussetzungen und kann bereits dort zu einem begrenzten oder nur befristeten Anspruch führen.

#### 2. Ehebedingte Nachteile

Im Rahmen der **Billigkeitsentscheidung** über eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhalts ist vorrangig zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglich-

1 Fortsetzung aus FuR 2010, 181, 257

2 Eingehend zu Fragen der Begrenzung und Befristung insbesondere Viefhues ZFE 2010, 4; Weil FamRB 2009, 51; Bißmaier FamRZ 2009, 389

3 OLG Brandenburg FuR 2009, 212 = FamRZ 2009, 699 = NJW 2009, 1356 = FPR 2009, 247 m. Anm. Ehinger; OLG Bremen FuR 2009, 217 = FamRZ 2009, 1415 = NJW-RR 2009, 1226 = MDR 2009, 334

4 OLG München ZFE 2009, 77

5 BGH FuR 2009, 203 = MDR 2009, 386; BGH FamRZ 2009, 1124 = FamRB 2009, 234; zu Einzelheiten vgl. sub 2–5

6 BGH FamRZ 2009, 1124 = FamRB 2009, 234 = DNotZ 2009, 855; BGH FamRZ 2009, 770 = FamRB 2009, 170; BGH FamRZ 2009, 981; vgl. auch OLG Hamm FamRZ 2009, 519 = FPR 2009, 62; OLG Köln FamRZ 2009, 518

7 BGH FamRZ 2009, 1124 = FamRB 2009, 234; BGH FamRZ 2009, 770; BGH FamRZ 2009, 981